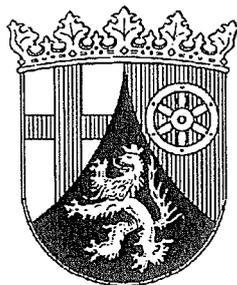


7 L 181/19.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christopher Wohnig, Adolfsallee
27/29, 65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Dublin-Verfahren (L) (Italien)
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Armenien)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 31. Januar 2019 durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 7 K 180/19.TR geführten Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Januar 2019 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der unter dem Aktenzeichen 7 K 180/19.TR geführten Klage gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Januar 2019 enthaltene Abschiebungsanordnung hat Erfolg, denn er ist zulässig und begründet. Die erforderliche Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Der angegriffene Bescheid stellt sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Asyl) als rechtswidrig dar, denn aus dem im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Auszug des Mutterpasses geht hervor, dass die Antragstellerin voraussichtlich am 13. Mai 2019 ihr Kind zur Welt bringen wird. Aus diesem Grund ist sie zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu der Gruppe besonders verletzlicher Personen zu zählen. Eine Abschiebung nach Italien würde vor diesem Hintergrund nur dann den Anforderungen des Art. 3 EMRK genügen, wenn – losgelöst ihrer familiären Bindungen in der Bundesrepublik – eine individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden vorliegt, wonach sichergestellt ist, dass die Antragstellerin eine Unterkunft erhält, die den besonderen Bedürfnissen ihres Neugeborenen gerecht wird (vgl. grundlegend EGMR, Urteil vom 4. November 2014 – 29217/12 [Tarakhel/Schweiz]). Eine solche individuelle Garantieerklärung der italienischen Behörden liegt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung indes nicht vor.

Das Fehlen einer individuellen Garantieerklärung führt nicht lediglich zum Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses, sondern gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO bereits zur Unwirksamkeit der unter Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheides getroffenen Unzulässigkeitsentscheidung und damit zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides insgesamt (einschließlich der Abschiebungsanordnung).

Maßgeblich ist nämlich, dass Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO vorsieht, dass die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages nur bei solchen Mitgliedstaaten liegen kann, die eine den unionsrechtlichen Mindeststandards entsprechende Behandlung der Asylbegehrenden gewährleisten können. Soll – wie hier – eine Schwangere abgeschoben werden, ist eine derartige Behandlung infolge der derzeitigen Erkenntnislage in Italien generell nur gewährleistet, wenn eine individuelle Garantieerklärung des Zielstaates Italien zur angemessenen Unterbringung vorliegt. Hierbei muss die Unterkunft nicht nur den Bedürfnissen einer Schwangeren angemessen sein, sondern insbesondere eine bedürfnisgerechte Unterbringung des neugeborenen Kindes nach dessen Geburt gesichert sein. Auch wenn das Kind der Antragstellerin derzeit noch nicht geboren ist, liefe eine Betrachtungsweise, welche die Bedürfnisse des Neugeborenen unberücksichtigt lässt, dem Schutzzweck des Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO, welcher eine menschenwürdige Unterbringung während des Asylverfahrens – d. h. nicht nur unmittelbar nach der Rückkehr in den zuständigen Mitgliedsstaat – sicherstellen soll, zuwider.

Da eine derartige Garantieerklärung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht vorliegt, scheidet die sachliche Zuständigkeit Italiens für die Überprüfung des Asylantrages der Antragstellerin an Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO, sodass die Ablehnung des Asylantrages gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG keinen Bestand haben kann (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 2. August 2017 – W 2 K 17.50182 –, juris) und infolge dessen auch die unter den Ziffern 2. bis 4. getroffenen Entscheidungen rechtswidrig sind, da diese einer rechtmäßigen Unzulässigkeitsentscheidung bedürfen. Demnach kann dahinstehen, ob die Antragstellerin darüber hinaus infolge ihrer Schwangerschaft und der damit zusammenhängenden Beschwerden auch reiseunfähig ist bzw. ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

